jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# § 7 K-LSG 2002 Berechtigungsumfang

K-LSG 2002 - Kärntner Landessymbolegesetz (K-LSG 2002)

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 20.04.2025

(1) In der Erteilung des Rechtes zur Führung des Kärntner Landeswappens ist der Umfang des verliehenen Rechtes zu umschreiben.

(2) Die Führung des Kärntner Landeswappens oder einzelner Teile des Wappens auf Grund einer Verleihung nach§ 6 darf durch die hiezu Berechtigten

a) nur im bewilligten Umfang,

b) in der in der Anlage 1 zu diesem Gesetz bildlich dargestellten heraldisch richtigen Form - wenn es mehrfärbig geführt wird, in den in der Anlage verwendeten Farben - sowie

c) nicht in Form eines Rundsiegels erfolgen.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 30.04.2025

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at